



Satzung

Abschnitt I

Der Verein und seine Mitglieder

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1860 Ansbach e.V. (TSV 1860 Ansbach e.V.). Sein Sitz ist Ansbach. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und weiterer Sportfachverbände. Der TSV 1860 Ansbach ist ein eingetragener Verein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün – weiß - schwarz.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern betreibt vielmehr die Pflege und Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der Geselligkeit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (§10 Nr. 4).
3. Der Vorstand (§10 Nr.4) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
4. Der TSV 1860 Ansbach e. V. enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und tritt für die Förderung von Integration, Inklusion und Vielfalt ein. Er stellt sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung und Rassismus, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft, den Glauben, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung. Der TSV setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
5. Der TSV 1860 Ansbach e. V. bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt rassistischen, gewaltverherrlichenden, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von

Gewalt und Belästigung entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

6. Der TSV 1860 Ansbach e.V., seine Mitglieder und Sportlerinnen und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TSV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Vereinssatzung unterwirft.
2. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilung. Der Vorstand kann diese Befugnis einem seiner Mitglieder übertragen. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, sie ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, dessen Satzung oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen, die eine strafrechtliche Ahndung nach sich gezogen haben.Gegen den Ausschluss ist die Berufung zum Vereinsrat zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Mit Ausnahme der Ziffer 3 b) ist dem Betroffenen vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Gegen Mitglieder können in den Fällen der Ziffer 3a), c) und d) nach Anhörung vom Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Für die Benutzung der Tennisplätze, Kegelbahnen und Billardtische werden Sonderbeiträge erhoben. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden und zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Zahlungsverfahren wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausüben des Sportes, erleiden. Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins und der Mitglieder in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayer. Landessportverbandes.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges und anderes schuldhaftes Verhalten dem Verein zufügt.

Abschnitt II

Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Satzungsgebung und –änderung,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Vereinsumlagen,
 - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (Ziff. 9).
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle 2 Jahre statt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsrat dies beschließen oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der als Amtsblatt bestimmten Ansbacher Tageszeitung. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung genügt die Veröffentlichung auf der homepage (website) des Vereins. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss im Falle der Ziffer 3 folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Berichte aus den Abteilungen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) erforderliche Wahlen
 - f) Behandlung vorliegender Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
9. Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung werden nur mit Genehmigung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen. Eine Satzungsänderung ohne vorangegangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 10)
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern (§ 12 Ziff. 2 b/bb)
2. Er tritt jährlich mindestens viermal zusammen.
3. Dem Vereinsrat obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung (§8) oder dem Vorstand (§9) zugewiesen sind. Insbesondere hat er auch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen
 - b) dem Vorstand Weisungen zu erteilen
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen
 - d) Geschäfts- und andere Ordnungen zu genehmigen
 - e) über eingebrachte Anträge zu beschließen
 - f) Vorstandsmitglieder kommissarisch zu ernennen
 - g) die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 10 Ziff. 1 b) zu ernennen
 - h) außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen
 - i) über Rechtsmittel gegen den Mitgliedsausschluss durch den Vorstand zu entscheiden
 - j) Abteilungen zuzulassen und aufzulösen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als „**Geschäftsführender Vorstand**“, bestehend aus:
dem Präsidenten und mindestens 3 Stellvertretern, von denen einer Schatzmeister sein muss.
 - b) Als „**Gesamtvorstand**“ bestehend aus:
dem „Geschäftsführenden Vorstand“ und den „Vorsitzenden der Ausschüsse“ für

Leistungssport	Freizeit- und Geselligkeit
Breitensport	Bau- und Liegenschaften
Jugendsport	Öffentlichkeitsarbeit
und Recht und der Sonderausschüsse gemäß §11 Nr. 4 der Satzung	
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand i.S. der Ziffer 1 a). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegen die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er oder die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereinsrates und des Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen und Beschlüsse des Vereinsrates
 - b) Vorbereitung der Sitzungen und Tagesordnungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - d) Bewilligung von Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes bis zu € 20.000, --
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erlass und Änderung von Geschäfts- und anderen Ordnungen
 - g) Einstellen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Angestellten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - h) Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern und deren Überwachung
 - i) Übertragung einzelner Aufgaben auf Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - j) Einberufung von Sitzungen
 - k) Festsetzung und Genehmigung von Sonderbeiträgen und Ordnungen der Abteilungen sowie von Mitgliedsaufnahmesperren
 - l) Bildung von Sonderausschüssen
 - m) Überwachung der Abteilungen
 - n) Entscheidungen gemäß §2 Nr.2 und 3
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Erledigung von dringlichen Aufgaben und der laufenden Geschäfte.
6. Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Abschnitt III

Ausschüsse und Abteilungen

§ 11 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sollen mindestens 3, jedoch nicht mehr als 7 Mitglieder haben.
2. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Ausschussvorsitzenden geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.
4. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Sonderausschüsse gebildet werden. Hierzu ist der Vorstand befugt (§ 10 Ziff. 4 I).
5. Der Jugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung. Die Rechte und Aufgaben des Jugendausschusses sind in einer Jugendordnung geregelt.

§ 12 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können nur durch den Beschluss des Vereinsrates zugelassen oder aufgelöst werden. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig.
2. Organe der Abteilungen sind
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand, bestehend aus:
 - aa) dem Abteilungsleiter
 - bb) seinem Stellvertreter
 - cc) seinem Kassier
 - dd) dem Schriftführer und
 - ee) dem Jugendreferenten

Weitere Referenten können von der Abteilungsversammlung ernannt werden. Die unter b) genannten Funktionen müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Wird kein Abteilungsleiter gewählt, so wird er vom Gesamtvorstand berufen (§ 10 Ziff. 1 b).

3. Für die Abteilungen gelten die Vorschriften der §§ 8 und 10 sinngemäß.
4. Die ordentliche Abteilungsversammlung hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand (§ 10) ist hiervon zu unterrichten. Er hat das Recht der Teilnahme. Die Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen.
5. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes Sonderbeiträge erheben, eigene Ordnungen erlassen sowie Mitgliederaufnahmesperren beschließen (§ 10 Ziff. 4 k).

6. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

Abschnitt IV

Niederschriften, Kassenführung, Vereinsauflösung

§ 13 Niederschriften und Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsorgane, Abteilungsorgane und Ausschüsse haben nur Geltung, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

§ 14 Kassenführung

Die Kasse des Vereins und der Abteilungen wird jährlich durch die beiden Kassenprüfer (§ 8 Ziff. 2 b), die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden kann.
4. Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Ansbach mit der Zweckbestimmung zu, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 9. Juli 1976 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Zuletzt geändert lt. Beschluss in der Mitgliederversammlung am 15.07.2026 in § 2 Nr. 4-6 der Satzung.